

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Giebeler GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot/Bestellung/Preise

1. Der Lieferant hat sein Angebot entsprechend der Anfrage des Bestellers abzugeben. Auf Abweichungen muss ausdrücklich hingewiesen werden.

2. An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden.

3. Bestellungen und Lieferabrufe sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Alle Formen der Telekommunikation genügen der hier geforderten Schriftform. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant die Giebeler GmbH zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

4. Die von der Giebeler GmbH angegebene Bestellnummer, das Bestelldatum sowie die in der Bestellung angegebene Referenz sind in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Rechnungen sind mit einer Abschrift einzureichen und zwingend mit der Bestellnummer der Giebeler GmbH auszustellen. Bei Rechnungen ohne diese Angabe, behält sich die Giebeler GmbH das Recht vor, diese zurückzusenden.

5. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise einschließlich sonstiger Nebenkosten ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vereinbarte Preise sind Festpreise für die Abwicklungsduer des Vertrages inkl. der Ersatzteillieferung bis 15 Jahre nach Serienauslauf.

6. Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Giebeler GmbH.

7. Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer II.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus und unter Berücksichtigung der Annahmezeiten der Giebeler GmbH zu den vereinbarten Terminen eintreffend am Erfüllungsort. Der entsprechende Lieferschein ist der Lieferung beizufügen, auf welchem unter anderem zwingend die Bestellnummer, die Artikelnummer und die Ladehilfsmittel bzw. Behälterangabe enthalten sein müssen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Giebeler GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, der Giebeler GmbH sämtliche den Liefergegenstand betreffende Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u.ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung des Liefergegenstandes zu übergeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von der Giebeler GmbH zu vertreten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, der Giebeler GmbH bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass die chemischen Stoffe der im Lieferumfang enthaltenen Produkte gemäß der REACH Verordnung registriert sind. Der Lieferant stellt im Übrigen sicher, dass die Vertragsgegenstände keine Stoffe enthalten, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen.

5. Bei rückläufiger Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, sog. höhere Gewalt, ist die Giebeler GmbH bis zu 4 Wochen vor dem Liefertermin berechtigt, bestellte Liefermengen dem tatsächlichen Bedarf der Giebeler GmbH anzupassen. Hierbei sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Macht die Giebeler GmbH von diesem Recht Gebrauch, so stehen dem Lieferanten aufgrund dieser Mengenanpassung keine weiteren Rechte zu. Entsprechendes gilt für rückläufige Geschäftsentwicklung aufgrund von unmittelbaren oder mittelbaren Folgenden des Krieges in der Ukraine.

IV. Lieferverzug

1. Der Lieferant gerät in Verzug, wenn der Liefergegenstand nicht bis zum bestellten Termin am Erfüllungsort eingetroffen ist. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden ist, beträgt sie grundsätzlich 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, die Giebeler GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Änderungen vereinbarter Termine bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Giebeler GmbH.

2. Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte der Giebeler GmbH insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

3. Ist der Lieferant in Verzug, ist die Giebeler GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche der Verzögerung zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Nettopreises des verspätet gelieferten Liefergegenstandes. Sofern die Giebeler GmbH die verspätete Leistung annimmt, muss die Vertragsstrafe spätestens 10 Tage nach Annahme der Leistung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf mögliche Schadensersatzansprüche anzurechnen.

V. Qualität

1. Der Lieferant sichert zu, dass der bestellte Liefergegenstand den vereinbarten technischen Anforderungen und einschlägigen Normen entspricht. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Giebeler GmbH.

2. Die ISO 9001 ist in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung integraler Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Lieferant sichert alle relevanten Eigenschaften der gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen zu, wenn die Bedeutung der betroffenen Eigenschaft für die Sicherheit der Produkte oder der Produktion der Giebeler GmbH für den Lieferanten aufgrund eigener Fachkunde erkennbar ist oder die Giebeler GmbH bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaft für die Sicherheit ihrer Produkte oder ihrer Produktion besonders hingewiesen hat. Der Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o.ä. und durch verkehrsübliche Kürzel erfolgen.

3. Bei mangelhafter Lieferung von Sachen, die für die Fertigung bei Giebeler bestimmt sind, behält sich die Giebeler GmbH die Geltendmachung folgender Rechte vor:

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- a) Vor Beginn der Verarbeitung oder Verwendung der angelieferten Sachen in der Fertigung hat die Giebeler GmbH dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies der Giebeler GmbH zeitlich unzumutbar ist. Ist dies der Giebeler GmbH unzumutbar, kann sie die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Die Giebeler GmbH wird den Lieferanten über die Mängelbeseitigung angemessen informieren.
- b) Wird der Mangel erst nach Verarbeitung in der Fertigung bzw. erst nach Verwendung der angelieferten Sache in der Fertigung festgestellt, kann die Giebeler GmbH insbesondere Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortierkosten) sowie Materialkosten verlangen.
- c) Die Geltendmachung weiterer Kosten und Schäden wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.
- 3.) Bei allen sonstigen Waren führt die Giebeler GmbH eine Art- und Mengenkontrolle durch. Die Giebeler GmbH behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen gesonderte Wareneingangsprüfungen durchzuführen (bspw. bei Investitionsgütern).

VII. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der Giebeler GmbH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478 BGB) stehen der Giebeler GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Giebeler GmbH ist insbesondere berechtigt, genau diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die von der Giebeler GmbH ihrem Abnehmer im Einzelfall geschuldet wird.

Das gesetzliche Wahlrecht der Giebeler GmbH gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Äuert sich ein Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist zu einem von der Giebeler GmbH mit entsprechender Aufforderung dargestellten Mangel, so gilt die von der Giebeler GmbH im Verhältnis zu ihrem Abnehmer erbrachte Gewährleistung als dem Abnehmer geschuldet, wenn nicht der Lieferant gegenüber der Giebeler GmbH den Gegenbeweis führt.

3. Die Ansprüche der Giebeler GmbH aus Lieferantenregress gegenüber dem Lieferanten gelten auch dann, wenn der Liefergegenstand vor seiner Veräußerung an einen Verbraucher geliefert wurde oder durch die Giebeler GmbH oder einen der Abnehmer der Giebeler GmbH zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt weiterverarbeitet worden ist.

VIII. Haftung

1. Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so hat er die Giebeler GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Zu den vom Lieferanten zu erstattenden Aufwendungen gehören auch Kosten von Rückrufaktionen der Giebeler GmbH oder der Kunden der Giebeler GmbH, es sei denn bei den zuvor genannten Kosten handelt es sich um Kulanzkosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen ist der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat eine Betriebs- und eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssumme beträgt 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden. Auf Verlangen wird der Lieferant der Giebeler GmbH jederzeit den Umfang des Versicherungsschutzes nachweisen.

4. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – binnen drei Jahren ab Gefahrübergang.

IX. Zahlungsbedingung

Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, wobei die Entscheidung über den Zahlungszeitpunkt dem Käufer obliegt. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Lieftermin.

X. Abtretung / Zurückbehaltungsrecht

1. Die Abtretung von Forderungen gegen Giebeler GmbH ist nur mit deren Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Giebeler GmbH im gesetzlichen Umfange zu. Die Giebeler GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Giebeler GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer gegenüber Giebeler GmbH nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Einen Eigentumsvorbehalt lässt die Giebeler GmbH nur gegen sich gelten, wenn und soweit dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.
2. Von der Giebeler GmbH zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die von der Giebeler GmbH bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an die Giebeler GmbH ab, die diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Lieferant entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Alle von der Giebeler GmbH erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Lieferant nur mit schriftlicher Einwilligung von der Giebeler GmbH außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages, hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an die Giebeler GmbH zurückzugeben.

XII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldet Störungen, Streik, behördliche Maßnahmen oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien die Giebeler GmbH für die Dauer Ihres Vorliegens und für die Dauer Ihrer Wirkung von der Erfüllung von Vertragspflichten.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung durch die Giebeler GmbH keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird die Giebeler GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Giebeler GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, welche die Giebeler GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
4. Dem Lieferanten aufgrund der Zusammenarbeit bekannt gewordenes Know-How darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Giebeler GmbH keinen Dritten zugänglich gemacht werden und wieder von dem Lieferanten oder einem Dritten ohne Einverständnis der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Giebeler GmbH verwendet werden. Das Know-How der Giebeler GmbH ist ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden und ist geheim zu halten, ergänzend gilt Ziffer XV.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist ausnahmslos verpflichtet, alle von der Giebeler GmbH erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen ("vertrauliche Informationen") vertraulich und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG strikt geheim zu halten. "Geschäftsgeheimnisse" sind vertrauliche Informationen die von der Giebeler GmbH ausdrücklich als "Geschäftsgeheimnis" oder als "geheim" bezeichnet werden oder die aufgrund von § 2 GeschGehG als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sind. Geschäftsgeheimnisse darf der Lieferant in seinem eigenen Betrieb nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an die Giebeler GmbH herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Giebeler GmbH offen gelegt werden, sofern die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

2. Vorstehendes gilt nicht für Informationen,

- i) die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
- ii) die dem Lieferanten durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
- iii) die dem Lieferanten bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren, oder
- iv) wenn der Lieferant aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer vollstreckbaren behördlichen Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist, es sei denn, die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde basiert auf einem Sachverhalt, der seinerseits eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung darstellt.

3. Auf erstes Anfordern durch die Giebeler GmbH sind sämtliche von der Giebeler GmbH übermittelten verkörperten Informationen und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an die Giebeler GmbH zurückzugeben. Ein diesbezügliches Zurückbehaltungsrecht besteht nur in den Fällen und für den Zeitraum einer vom Lieferanten geltend zu machenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht bzw. für den Fall, dass der Lieferant konkret nachweist, dass er die verkörperte Information zur Geltendmachung eigener, ihm gegen die Giebeler GmbH zustehender Rechte benötigt.

4. Vertrauliche Informationen, die in elektronischer Form als Daten übermittelt wurden (einschließlich Kopien), sind vom Lieferanten auf erstes Anfordern seitens der Giebeler GmbH von allen Datenträgern zu löschen. Daten auf Sicherungsdatenträgern sind zu löschen, wenn die Datenträger zur Wiederherstellung von Daten verwendet werden. Auf den Datenträgern ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung eines Vertrages für unbestimte Zeit fort; sie erlischt nur, wenn eine der oben in Absatz 2 genannten Ausnahmen greift.

6. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen seitens der Giebeler GmbH begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorberechtungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen der Giebeler GmbH darf der Lieferant ausschließlich zu dem von der Giebeler GmbH gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte stehen dem Lieferanten hieran nie zu. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen der Giebeler GmbH in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und der Giebeler GmbH dies auf Anfrage nachweisen.

7. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Giebeler GmbH mit der Geschäftsverbindung werben.

8. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer XV. verpflichten.

XV. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Sitz der Giebeler GmbH.

2. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, so ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Giebeler GmbH in Fulda. Giebeler GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

XVI. Internationaler Vertragspartner

1. Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten Folgendes:

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

3. Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend den Bedingungen der letzten Erklärung des Bestellers.

4. Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist die Giebeler GmbH in jedem Fall berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

5. Ansprüche wegen Vertragsverletzungen können nach erfolgter Mängelrüge unabhängig von dem Zeitpunkt der Rüge während der Gewährleistungszeit jederzeit geltend gemacht werden.

6. Schadensersatzansprüche sind nicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XVII. Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit der Giebeler GmbH kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass die Giebeler GmbH die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdata wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit der Giebeler GmbH kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass die Giebeler GmbH die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit der Giebeler GmbH kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass die Giebeler GmbH die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

4. Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.

5. Liegen dem Lieferanten die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, die Giebeler GmbH darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

6. Verstößt der Lieferant gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die von ihm eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant die Giebeler GmbH von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen die Giebeler GmbH erheben. Die der Giebeler GmbH in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Im Übrigen wird die Giebeler GmbH personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

Verletzt der Lieferant seine in Ziffer XVIII. dieser Einkaufsbedingungen festgelegten Verpflichtungen und verstreicht eine ihm diesbezüglich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos, ist die Giebeler GmbH berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten einzelne oder alle noch nicht vollständig erfüllten Verträge fristlos zu kündigen oder zurückzutreten.

XVIII. Recht zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von der Giebeler GmbH nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb der Giebeler GmbH erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von der Giebeler GmbH zu vertretender Unmöglichkeit, steht der Giebeler GmbH das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

2. Vorstehendes gilt entsprechend, für alle Folgen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Krieg in der Ukraine oder aus Rohstoffembargos ergeben.

3. Sofern die Giebeler GmbH wegen fehlendem oder erheblich verteuertem Gas oder wegen fehlenden Zulieferteilen Teile seiner Produktion oder die gesamte Produktion einstellt, hat die Giebeler GmbH das Recht, bis zur Wiederaufnahme der Produktion die Annahme von solchen bestellten Teilen zu verweigern, die aufgrund der Einstellung der Produktion nicht benötigt werden. Sofern die Produktion teilweise oder ganz länger als 6 Monate eingestellt ist, können sowohl der Lieferant als auch die Giebeler GmbH vom Vertrag insgesamt oder von Teilen des Vertrages zurücktreten. Möchte der Lieferant zurücktreten, muss er dies mit einer Frist von 2 Wochen vorankündigen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Giebeler GmbH vor Ablauf der Frist erklärt, dass die Giebeler GmbH die von einem Rücktritt betroffenen Teile unverzüglich abnimmt.

4. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die Giebeler GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

5. Unbefristete Verträge sind von der Giebeler GmbH mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

XIX. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.